

Gehört zur Verfügung
Az.: 35.2c.15.02 (Dy. 2008)
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 07-07-1998

B E G R Ü N D U N G

zum Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 2008

zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses

südlich des ehemaligen Bahnhofsgebäudes

Meiderich - Süd

INHALT

1. Einleitung
2. Ausgangssituation
3. Derzeitiges Planungsrecht
4. Vorhabenträger
5. Planungsmaßnahmen
6. Bürgerbeteiligung
7. Altablagerungen / Altstandorte
8. Ver- und Entsorgung
9. Landschaftspflegerische Aussagen
10. Kosten
11. Durchführungsvertrag
12. Textliche Festsetzung

1. Einleitung

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2008 liegt im Kernbereich Mittelmeiderich des Stadtbezirkes Meiderich / Beeck. Es befindet sich auf der Ostseite des Meidericher Geschäftszentrums und wird durch die Singstraße abgegrenzt. In unmittelbarer Nähe sind das Meidericher Bezirksamtsgebäude, der ehemalige Bahnhof Meiderich-Süd und der zentrale Omnibusbahnhof mit direkten Zugängen zu dem in Tieflage liegenden Stadtbahnbahnhof.

2. Ausgangssituation

Durch den Bau des zentralen Omnibusbahnhofes in Verbindung mit der Stadtbahn als wichtigem Verknüpfungspunkt für den öffentlichen Personennahverkehr im Duisburger Norden (ehemaliger Bahnhofsvorplatz Meiderich - Süd) ergibt sich durch den dafür nötigen Platzbedarf für das optimale Funktionieren einer solchen Anlage die Notwendigkeit, eine große Fläche als Platzbereich sowohl verkehrlich als auch baulich zu gliedern und zu gestalten.

Dabei sind die Ziele dieser Neugestaltung:

- Vorbildlicher Ausbau eines zentralen Omnibusbahnhofes
- Stadtgestalterische Aufwertung des gesamten Gebietes
- Differenzierte Nutzung des Bereiches, dessen Standortqualität durch den Stadtbahnbau erheblich an Bedeutung gewinnen wird.
- Stützung der Ortsmitte Meiderich durch Attraktivierung des östlichen Randes sowie Verbesserung der Anbindung und Verknüpfung der bisher eher abgehängten Bereiche östlich der Bahnhofstraße und nördlich der Bahn bis hin zum Landschaftspark Nord.

Damit an diesem zentralen Standort eine hohe Aufenthaltsqualität und ausgezeichnete Aktivitäten erzielt werden, soll an der Singstraße als Abschluß der Platzbildung ein Solitärgebäude erstellt werden.

3. Derzeitiges Planungsrecht

Ein rechtverbindlicher Bebauungsplan besteht für den Bereich nicht. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist das Gebiet als Kerngebiet dargestellt. Die im Plangebiet vorgesehenen Festsetzungen entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Um das für das Vorhaben erforderliche Planungsrecht zu schaffen, soll ein Verfahren zur Aufstellung einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt werden.

4. Vorhabenträger

Vorhabenträger und Investor ist Herr Helmut Schwert, 47167 Duisburg, Biesenwiese 19 a.

Der Vorhabenträger erwirbt das noch zu vermessende Baugrundstück für den Solitärbau vom derzeitigen Grundstückseigentümer Stadt Duisburg.

Für den Grundstücksbereich der Tiefgarage unter der Verkehrsfläche werden gesonderte, vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Duisburg und dem Vorhabenträger getroffen.

5. Planungsmaßnahmen

Vorhaben

Die vorgesehene punktförmige Bebauung nördlich des zentralen Omnibusbahnhofes ergänzt den Bereich um den denkmalwerten ehemaligen Bahnhof Meiderich-Süd zusammen mit einer großzügigen Überdachung des Busbahnhofes zu einer Platzanlage, die durch sehr heterogene Baukörper gefaßt wird, bei der die Platzfläche /-ausdehnung in angemessener Relation zu den Gebäudeausmaßen steht (Platztiefe zu Gebäudehöhe).

Das geplante Gebäude soll in viergeschossiger Bauweise und einem Latemengeschosß für eine Penthouse-Wohnung in anspruchsvoller Architektur erstellt werden. Vorgesehen ist eine Mischnutzung Wohnen - Geschäfte - Arztpraxen etc. Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht.

Die Erschließung des Vorhabens erfolgt von der Singstraße und von der Straße Am Bahnhof.

Der Bereich für das Wohn- und Geschäftshaus ist als Kerngebiet (MK), fünfgeschossig in offener Bauweise vorgesehen. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und die Ein- und Ausfahrt zu den Tiefgaragenbereichen an der Straße Am Bahnhof festgesetzt.

Der westliche Tiefgaragenbereich wird oberirdisch als Straßenverkehrsfläche - Taxistand, Fahrradständer, Fußgänger etc.- genutzt und soll entsprechend ausgewiesen werden.

Die Gehwegflächen im Bereich des Solitärs sind in Art und Farbe im Einvernehmen mit den Fachbereichen der Stadt Duisburg der bestehenden Platzgestaltung entsprechend auszubauen. Die Begehbarkeit dieser Flächen ist für Passanten jederzeit sicherzustellen.

Gebäudeform und Struktur

Das zu errichtende Solitärgebäude soll als Punkthaus mit fast quadratischem Grundriß und an den Gebäudeecken unter 45° abgeschrägten (gefasten) Kanten errichtet werden. Der Baukörper erhält über dem 3. Obergeschoß ein an jeder Gebäudeseite um 3,00 m zurückgesetztes Dachgeschoß als Penthouse mit einem 25° geneigtem Zeltdach.

Die Abschrägung der Gebäudeecken erhalten ab dem 2. Obergeschoß dreieckige Balkone; sodaß hier wieder der Eindruck eines quadratischen Grundrisses entsteht. Vier Rundsäulen aus Stahlbeton stützen an den Balkonspitzen (etwas zurückgesetzt) diese Balkone bis zur Geländeoberkante ab.

Das Kellergeschoß deckt die gesamte Grundstücksfläche ab; die Tiefgaragen-erweiterung westlich der TG Ein- und Ausfahrt setzt sich darüberhinaus unter der Straßenfläche auf städtischem Grundstück fort.

Gebäudemutzung

Kellergeschoß: Im Kellergeschoß sind die zu den Wohnungen gehörenden Nebenräume wie Mieterkeller, Waschküche und Trockenraum, Raum für Fahrräder und Kinderwagen sowie Aufzugsmaschinenraum und Müllcontainerraum geplant. Gleichfalls ist im grundstückseigenen Grundriß eine Tiefgarage mit 11 Stellplätzen vorgesehen.

In der Tiefgaragenerweiterung außerhalb des Baugrundstückes unter der Straßenfläche werden nochmals zusätzlich 16 Stellplätze geschaffen.

Erdgeschoß: Es wird eine Geschäftsfläche von ca. 175 qm incl. Nebenflächen geplant; wobei bei Nutzung des 1. Obergeschosses als Arztpraxen, die Einrichtung einer Apotheke angedacht ist.

1. Obergeschoß: Die Schaffung von 1 - 2 Arztpraxen ist vorgesehen. Sollte dieses nicht realisiert werden können, ist auch die Nutzung als Anwaltskanzlei möglich.

2. Obergeschoß: Es ist die Errichtung von 4 öffentlich geförderten Mietwohnungen in Form von 2 Zwei - Raum- und 2 Drei-Raumwohnungen geplant.

3. Obergeschoß: Wohnungen wie zweites Obergeschoß.

Dachgeschoß / Penthouse: In diesem Geschoß ist die Errichtung einer größeren frei finanzierten Drei - Raumwohnung sowie der Heizungsraum des Hauses incl. Warmwasserbereitung geplant. Die Wohnung erhält eine umlaufende Dachterrasse.

Gebäudematerialien.

Fassade: a. 4 Hauptfassadenflächen in dunklen Klinkern.

- b. Fassade an den Fenstern sowie an den Abschrägungen helle Klinker.
- c. Fenster als farbige Kunststofffenster; im Erdgeschoß Alu-Schau-fenster farbig.
- d. Balkonbrüstungen als Stahlrohrgeländer, verzinkt, mit Aus-fachungen aus Glas oder Trespa Brüstungsplatten o. ä.
- e. Dachgeschoß / Penthouse in hellen Klinkern wie Pos. b.
- f. Zeltdach als Pfannendach.

Die Farben und Strukturen der Materialien werden vor Ausführung der Arbeiten mit den Fachbereichen abgestimmt.

Spielhallen

Allgemeines

In der Stadt Duisburg, besonders im Bezirk Meiderich / Beeck, ist eine Häufung von Spielhallen festzustellen. Zur Zeit befinden sich in diesem Bezirk bereits 51 Spielhallen, davon 18 im Zentrum Meiderich. Eine Zu-lassung weiterer Betriebe dieser Art würde den Gebietscharakter des Kern-gebietes Meiderich erheblich stören.

Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2008

Aus diesem Grunde soll die Zulässigkeit von Spielhallen geregelt werden, um unerwünschte Entwicklungen und Massierungen derartiger Einrichtungen zu vermeiden.

Besondere städtebauliche Gründe zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Spielhallen.

Um das weitere Eindringen von Spielhallen in das Gefüge des Kernbereiches Meiderich zu verhindern, sind Einschränkungen dringend erforderlich und zwar sowohl in Bezug auf eine gesunde Entwicklung des Kernbereiches als auch in Bezug auf die Auswirkungen solcher Negativangebote auf seine Attraktivität.

Ziel ist es, Vergnügungsstätten, deren überwiegende Zweckbestimmung die kommerzielle Nutzung von Glücksspiel- und/oder Unterhaltungsgeräten ist (sog. Spielhallen) nur ausnahmsweise zuzulassen, da die bereits vorhandenen Spielhallen nach Anzahl und Lage über das dem Gebietcharakter und dessen Funktionsfähigkeit angemessene Maß hinausgehen.

Durch eine zu befürchtende Häufung von Vergnügungsstätten der aufgeführten Art aber auch durch eine unangemessenen Überrepräsentation solcher Vergnügungsstätten wird die Funktionsfähigkeit des Kerngebietes Meiderich beeinträchtigt.

Die Verweil- und Aufenthaltsdauer im Kernbereich wird durch unangemessenen Besatz mit Spielhallen und den damit verbundenen Einsatz bestimmter Bevölkerungsgruppen und das anschließende Fernbleiben anderer Bevölkerungsgruppen erheblich verringert. Das bedeutet in letzter Konsequenz den indirekten eingeleiteten Entzug der Kernbenutzung gegenüber Teilen der Einwohnerschaft, die gleichwohl gemeinschaftliche Kostenträger aller öffentlicher Vorgaben und Einrichtungen im Stadtkern sind.

Aus den vorgenannten besonderen städtebaulichen Gründen soll im Text dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes festgesetzt werden, daß im MK-Gebiet Spielhallen und ähnliche Unternehmen, von denen die gleichen negativen städtebaulichen Auswirkungen ausgehen wie von Spielhallen sowie Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig sind. Die bereits vorhandenen Spielhallen werden wegen der Grundsätze der Bestandskraft für genehmigte Bauvorhaben von dieser Planung nicht berührt. Die Ausnahmeregelung wurde gewählt, da es nicht zu vertreten ist, Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Kerngebiet Meiderich gänzlich auszuschließen. Ein derartiger Ausschluß würde ein generelles Verbot einer Nutzung sein, die nach der Baunutzungsverordnung ausdrücklich dem Kerngebiet zugewiesen wurde. Das bereits mehrere Spielhallen vorhanden sind, ist hierfür unerheblich, da bei Aufgabe dieser Nutzung eine erneute Zulassung bei generellem Ausschluß von Spielhallen nicht möglich wäre. Der Bestand an Spielhallen wird jedoch ein wichtiges Kriterium dafür sein, ob aufgrund der ausnahmsweisen Zulässigkeit neue Spielhallen genehmigt werden.

Abwägung

Im Rahmen der gebotenen Abwägung wurde dem Ziel, im Kerngebiet Meiderich Spielhallen nur ausnahmsweise zuzulassen Vorrang gegenüber einer uneingeschränkten Zulässigkeit dieser Einrichtungen gegeben, da

Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2008

- somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Funktionsfähigkeit des Kerngebietes Meiderich gewährleistet ist;
- dies den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht;
- den Eigentümern der gewerblich genutzten Grundstücke eine Einschränkung der Nutzung ihrer Gebäude durch die Einrichtung von Spielhallen zugemutet werden kann, weil es eine Vielzahl anderer gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten gibt und gerade diese Nutzungsmöglichkeit durch das Einschränken der Nutzung mit Spielhallen auf Dauer gesichert wird und somit auch den Interessen der Eigentümer insgesamt entspricht.

Vorhaben im Einflußbereich der unterirdischen Stadtbahn

Die beabsichtigte Bebauung - Solitärgebäude an der Singstraße mit kombiniertem Keller-Tiefgaragengeschoß - liegt im Einflußbereich des Stadtbahntunnels. Das technische Konzept der Gründung ist mit dem Stadtbahnbauamt abzustimmen. Daraus resultierende evtl. erforderliche Änderungen im Keller-geschoß sind denkbar. Nachfolgend aufgelistet sind Hinweis und Forderungen die bei Realisierung des Vorhabens zu beachten bzw. zu erfüllen sind.

Hinweis:

Im Planbereich des Vorhabens liegen die Stadtbahnbauwerke ca. Block 37.16 bis 37.22. Die Oberkante dieser Tunnel liegen derzeit ca. 2 bis 3 m unter Geländeoberkante. Noch etwas höher sind Reste des Verbaus für den Stadtbahntunnel einschließlich noch gespannter Erdanker anzutreffen.

Alle Verbauteile können bei Bedarf, nach Abstimmung mit dem Stadtbahnbauamt, entfernt werden.

Forderungen des Stadtbahnbauamtes:

a) Grundsatz

Die baulichen Anlagen der Stadtbahn sind während der Bauphase und danach auf Dauer zu schützen. Der Betrieb der Stadtbahn darf nicht gestört werden.

b) Lage und Höhe

Die Lage des Stadtbahnbauwerkes ist bekannt. Ein ausreichender genauer Bezug zum Projekt ist z. Z. noch nicht hergestellt. Dies muß in allen Planungs- und Bauphasen erfolgen, u. a. ein vermessungstechnisch abgesicherter Gründungsplan und zugehörige Schnitte für das Projekt mit Stadtbahntunnel. Erfahrungsgemäß können so jetzt noch nicht erkannte Probleme/Berührungspunkte entschärft werden.

c) Abstimmung und Genehmigung des Gründungskonzeptes

Mögliche Be- und Entlastung, die ohne Nachrechnung des Stadtbahntunnels (als Flächenlasten!) möglich sind, sind im Baubereich Block 37.16 bis 37.22;

- Belastung < 40 KN/m² auf Geländeoberkante
- Entlastung < 4,0 m Abgrabung von Geländeoberkante

Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2008

Es ist jedoch in jedem Fall eine statisch-konstruktive Überprüfung des Gründungskonzeptes und die Nachprüfung des Stadtbahntunnels durch einen Prüfeningenieur notwendig. Wie aufwendig eine solche Prüfung wird, hängt u. a. davon ab, ob die Lasten des Projektes gleichmäßig verteilt oder als hohe Punktlasten eingetragen werden. Unter anderem ist ein statisch geprüfter Gründungsplan mit eingetragenen Fundamentlasten und dem Nachweis, daß diese Lasten unschädlich für den vorhandenen Stadtbahntunnel sind, dem Stadtbahnbauamt zur Genehmigung vorzulegen. Bezüglich der Herstellung der Baugrube wird auf die Allgemeinen Hinweise verwiesen. Ein direkter Kontakt Projekt - Stadtbahntunnel sollte vermieden werden. Empfohlen wird ein Mindestabstand von ca. 1 m.

d) Schall- und Erschütterungsschutz

Seitens des Stadtbahnbauamtes sind keine Schallschutzmaßnahmen im Tunnel vorgesehen, da im jetzt projektierten Baubereich keine Wohnbebauung vorgesehen war. Es wird empfohlen einen Schallschutzgutachter einzuschalten.

6. Bürgerbeteiligung

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt. Im Rahmen dieses Auslegungsverfahrens wurde den Bürgern gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Hierin eingeschlossen war die Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Zusätzlich ist die Planung am 24.03.1998 um 17.00 Uhr interessierten Bürgern im Sitzungssaal des Bezirksamtes Meiderich/Beeck, Von-der-Mark-Str.36, Raum 217, vorgestellt und erläutert worden.

7. Altablagerungen / Altstandorte

Nach Auswertung der bis in das Jahr 1845 zurückreichenden Meßtischblätter (topographische Karten im Maßstab 1:25.000), der Luftbildaufnahmen (ab Jahrgang 1926 im Maßstab 1:5000), der stereoskopischen Luftbilder ab Jahrgang 1952 sowie weiteren Archivmaterials ist im Bereich des Vorhaben- Erschließungsplanes nicht mit relevanten Altablagerungen oder Altstandorten zu rechnen.

In diesem Zusammenhang gilt folgender Hinweis:

Auch bei Anwendung sämtlicher Verfahren zur Ermittlung von Altablagerungen oder kontaminierten Altstandorten kann nicht ausgeschlossen werden, daß dennoch Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, die im Einzelfall durch unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen entstanden sein mögen.

8. Ver- und Entsorgung

Von der Planung Tiefgaragenerweiterung unter der Straßenfläche ist eine Gasleitung DN 400 betroffen. Diese Leitung muß auf einer Länge von ca. 15,0 m neu verlegt werden. Die erforderlichen Kosten hierfür sind vom Bauträger zu tragen. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht beeinträchtigt werden und müssen jederzeit für Reparatur- und Wartungsarbeiten zugänglich sein und bleiben. Spätestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten sind die jeweiligen Leitungsträger zu benachrichtigen, damit eine planerische bzw. örtliche Abstimmung der Baumaßnahmen erfolgen kann.

Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2008

Die Energieversorgung sollte aus Umweltschutzgründen durch leitungsgebundene Energieträger erfolgen. Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung des Planungsbereiches wird durch das vorhandene Kanal- und Leitungsnetz gesichert. Die Abwässer der Bauflächen und Verkehrsflächen werden über die bestehende Ortskanalisation der Kläranlage "Alte Emscher" der Emschergenossenschaft zugeführt. Die Platzgestaltung mit zentralem Omnibusbahnhof und direkten Zugängen zu dem in Tieflage liegenden Stadtbahnhof ist bis auf den Bau des Solitargebäudes abgeschlossen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser kommt für diesen Bereich nicht in Betracht, da Versickerungsmöglichkeiten bzw. die technischen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

Der Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt außerhalb von Deichschutzräumen, Trinkwasserschutz-, Überschwemmungs- oder Drängewassergebieten. Oberirdische Gewässer, Abgrabungen und Deponien sowie Pegel sind nicht vorhanden. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht vorgesehen, Trinkwasserbrunnen werden nicht berührt.

9. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Durch den Vorhaben- und Erschließungsplan werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft bewirkt, da das geplante Vorhaben nicht zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen führt. Das Grundstück ist derzeit nicht genutztes Straßenland. Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

10. Kosten

Der Stadt Duisburg entstehen durch den Vorhaben- und Erschließungsplan keine Kosten. Sämtliche durch Maßnahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

11. Durchführungsvertrag

Die Stadt Duisburg hat mit dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag geschlossen, der alle Voraussetzungen und Bindungen für eine unverzügliche Realisierung der Investitionen sicherstellen soll. Hierbei ist insbesondere an alle Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Erschließung des Vorhabens zu denken. Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger nach Rechtswirksamkeit der Satzung unverzüglich die Baugenehmigung zu beantragen, das Vorhaben innerhalb eines festgelegten Zeitraumes fertigzustellen und sämtliche Kosten, die durch die Maßnahme des Vorhaben- und Erschließungsplanes entstehen, zu tragen.

Zum Nachweis seiner Bonität hat der Vorhabenträger eine Bestätigung einer namhaften Bank oder Sparkasse vorzulegen, aus der sich ergibt, daß die Finanzierung des Bauvorhabens und der Erschließungsanlagen sichergestellt ist.

12. Textliche Festsetzung

Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

- a) Im MK-Gebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen, von denen die gleichen negativen städtebaulichen Auswirkungen ausgehen wie von Spielhallen und sonstige Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellung oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, gemäß § 1 (9) Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit § 1(5) BauNVO nur aus-nahmsweise zulässig.
- b) Im MK-Gebiet sind ab dem 2. Obergeschoß gemäß § 7(2) Ziffer 7 BauNVO sonstige Wohnungen zulässig.
- c) Gemäß § 21 a (5) BauNVO erhöht sich die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.

Hinweis

Die bei Bodenbewegungen auftretenden archäologischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.

Diese Begründung gehört zum Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 2008.

Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den **05. Juni 98**

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Grottel
G r o t t e
Lfd. Städt. Baudirektor





Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende
/ ~~Ablichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift / Aus-
/ ~~lichtung~~ / beglaubigten / einfachen Abschrift / Ablichtung
der / des:

BEGLEITUNG ZUM VER NR 2008
(Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei der
BEZIRKSREGIERUNG ertellt.

Duisburg, den **1.6. Juni 1998**

Stadt Duisburg

Die Oberbürgermeisterin

Stadtplanungsamt
(Bezeichnung des Amtes)

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
(Unterschrift)

Schnelder

(Namenswiederholung in Druckschrift)

